



Welterbestadt Quedlinburg

Markt 1

06484 Welterbestadt Quedlinburg

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg

Gemäß § 1 Abs. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes **die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen**.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind daher alle offensichtlich erkennbaren oder vorgetragenen schutzwürdigen Belange, die mehr als geringfügige Bedeutung haben und daher für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten.

Hinweis:

IBV	Stellungnahmen zur informellen Beteiligung zum Vorentwurf
EP	Stellungnahmen zur Entwurfsplanung

I. Landesplanerische Abstimmung

Nr.	Behörde	Schreiben vom				
0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	28.02.2024				
		21.10.2025				

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (grüne Kennzeichnung) – Internet und öffentliche Auslegung: 10.06. – 10.07.2025

Nr.	Behörde	Schreiben vom	Vorschlag			
			a	b	c	d
1	Landesverwaltungsamt					
1.1	Referat Abwasser	24.01.2024				x
		04.07.2025				x
1.2	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	26.01.2024				x
		03.07.2025				x
1.3	Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	03.07.2024				x
1.4	Referat Wasser	08.07.2025				x

Welterbestadt Quedlinburg

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung

Stand: 10/2025

2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie				
2.1	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalfpflege	15.12.2023			x
		16.06.2025			x
2.2	Abteilung Bodendenkmalfpflege	27.02.2024	x		x
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.01.2024			x
		01.07.2025			x
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.12.2023			x
		23.06.2025			x
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	02.02.2024		x	x
		02.07.2025			x
6	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West	09.02.2024			x
7	Landkreis Harz				
7.1	Amt für Gebäudemanagement und zentrale Dienste	08.01.2024			X
		02.07.2025			x
7.2	Ordnungsamt – Straßenverkehr	19.12.2023			x
		11.07.2025			x
7.3	Ordnungsamt – SB Katastrophenschutzplanung	18.12.2023			x
		16.07.2025			x
7.4	Ordnungsamt – Jagd/Fischerei	19.12.2023			x
		ohne			x
7.5	Untere Wasserbehörde	29.01.2024			x
		17.06.2025			x
7.6	Untere Wasserbehörde, SG Wasser	05.01.2024			x
7.7	Umweltamt – Untere Naturschutz-/Forstbehörde, Naturschutz	20.12.2023			x
		30.06.2025			x
7.8	Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde	20.12.2024			x
		12.06.2025			x
7.8.1	Umweltamt – Abfall/Bodenschutz	13.06.2025			x
7.9	Umweltamt – Untere Forstbehörde	19.12.2023			x
	E-Mail Anschreiben vom	12.06.2025			
7.10	Abfallerzeugerüberwachung – Untere Abfallbehörde	11.01.2024			x
7.11	Gesundheitsamt	16.01.2024			X
		25.06.2025			x
7.12	Bauordnungsamt	04.07.2025			
7.13	Bauordnungsamt – Vorbeugender Brandschutz	05.02.2024			x
		25.06.2025			x
7.14	Umweltamt - Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit	18.12.2023			x
		23.06.2025			
7.15	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	10.07.2025			
7.16	Stabsstelle D IV, ÖPNV E-Mail Anschreiben vom	19.06.2025			
8	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	24.01.2024			x
	Übernahme aus dem Verfahren zum Bebauungsplan	11.01.2024	x		x

Nr.	Sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Vorschlag			
			a	b	c	d
9	Stadt Ballenstedt	13.12.2023				x
10	Stadt Thale	14.12.2023				x
		20.06.2025				x
11	Verbandsgemeinde Vorharz	13.12.2023				x
		06.06.2025				x
12	Stadt Harzgerode	24.01.2024				x
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	13.12.2023				x
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	31.01.2024				x
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.12.2023				x
16	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	05.01.2024				x
17	Fernstraßen-Bundesamt	13.12.2023				x
		12.01.2024				
18	50Hertz Transmission GmbH	26.01.2024				x
		12.06.2025				x
19	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Kör	05.02.2024				x
20	Die Autobahn GmbH des Bundes	05.02.2024			x	x
		01.07.2025			x	x
21	Stadtwerke Quedlinburg GmbH	10.06.2025				x
22	Bundesnetzagentur, Team Bauleitplanung (Anfrage vorab am 05.12.2023)	04.01.2024				x
		15.02.2024				x
		06.06.2025				x

III. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung des Vorentwurfs (08.01. – 09.02.2024) sowie des Entwurfs im Internet und einer zusätzlichen zeitgleichen öffentlichen Auslegung (10.06.2025 – 10.07.2025)

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf/Einwender*	vom	Vorschlag			
			a	b	c	d
	- keine					

Im Zuge der Beteiligung zum VORENTWURF sind keine Stellungnahmen eingegangen von:

- Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg
- Stadtwerke Quedlinburg
- enwi Entsorgungswirtschaft

Im Zuge der Beteiligung zum ENTWURF sind keine Stellungnahmen eingegangen von:

- Regionale Planungsgemeinschaft
- Landesstraßenbaubehörde
- Stadt Ballenstedt
- Stadt Harzgerode
- MITNETZ Gas
- MITNETZ Strom

- Deutsche Telekom
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Fernstraßen Bundesamt
- Freiwillige Feuerwehr
- UV Selke/Obere Bode
- enwi Entsorgungswirtschaft

Anmerkungen zum Abwägungsvorschlag:

a - Den Hinweisen wird gefolgt.

Die Festsetzung wird geändert bzw. der Hinweis ist umzusetzen.

b - Den Hinweisen wird gefolgt.

Es erfolgen nur redaktionelle Änderungen.

c - Den Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung wird beibehalten bzw. die Hinweise werden zurückgewiesen.

d - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Mitwirkung bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags:

DOMBERT Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Campus Jungferensee, Konrad-Zuse-Ring 12A, 14469 Potsdam, Tel. 0331 620 42-70

Bei allen hier vorliegenden Stellungnahmen kann zur Prüfbarkeit Einsicht in diese genommen werden.

Hinweis:

Im bisherigen Verfahren wurde von einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgegangen. Durch den klarstellenden Bezug wird das Verfahren ab sofort als **27. Änderung des Flächennutzungsplanes** fortgesetzt.

Bearbeitungsstand: Oktober 2025

I. Landesplanerische Abstimmung

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahmen
0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	
A	Mit Datum vom 12.12.2023 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Vorentwurf des vBP Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ und der 3. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren in der Fassung des Vorentwurfes vom 28.11.2023 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Mit dem BP und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Welterbestadt Quedlinburg die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das geplante Bauvorhaben des Traditionsunternehmens Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH Photovoltaik-Anlagen in der Welterbestadt Quedlinburg zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu errichten, zu sichern. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 24,0 ha. Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorgaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 3. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder in räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 24,0 ha.

Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des vBP Nr. 69 „Solarpark Luftberge“ und der 3. Änderung des FNP mit Planungsstand 28.11.2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und sich bedingen. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der REP Harz maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist.

Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.

Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen

Grundsätze der Raumordnung erfordern anders als Ziele der Raumordnung keine strikte Beachtung, sondern sind als öffentliche Belange in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Sie können daher im Rahmen der Abwägung oder Ermessensausübung hinter andere öffentliche oder private Belange zurückgestellt und somit überwunden werden. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84 und G 85 wird u.a. in der Begründung auf Seite 9 sowie auf Seite 34 der Umweltprüfung geführt. Stellungnahmen dazu liegen vor. Diese sind in die Darlegungen zu G 84 und G 85 entsprechend den Vorgaben zu übertragen. Dabei wurde zunächst mit Bezug auf den landesplanerischen Grundsatz G 84 festgestellt, dass eine Vorabprüfung ergeben hat, dass in der Kernstadt der Vorrat an geeigneten und noch verfügbaren Konversionsflächen erschöpft ist. Bezüglich des landesplanerischen Grundsatzes G 85 hat der Stadtrat eine Abwägung vorgenommen. Dabei wurde der hohe Flächenverbrauch wertvoller Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer von 20 bis 25 Jahren entzogen werden, in die Abwägung eingestellt. Dieser

	Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen, dementsprechend müssen die Unterlagen, soweit noch nicht vorhanden, zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.	Belang wurde jedoch zugunsten von anderen öffentlichen und privaten Belangen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zurückgestellt (Ziel der Emissionsfreiheit bis 2045, Unterstützung eines energieintensiven Traditionsunternehmens der Welterbestadt Quedlinburg). Im Zusammenhang mit dem Ziel der Treibhausneutralität ist auch § 2 EEG zu berücksichtigen, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwiegt daher regelmäßig und kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.03.2024 – 2 M 70/23 –, juris, Rn. 49; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris, Rn. 37; OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 k 171/22 OVG –, juris, Rn. 160). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Die Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 wird in der Umweltprüfung ab Seite 7 geführt, insbesondere auf den Seiten 33, 49, 54 und Seite 65, jeweils ff. Stellungnahmen dazu liegen vor. Die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
--	---	--

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Ziffer 4.2.1., Nr. 3, Z 129, G 122)

Der Planungsraum befindet sich komplett innerhalb dieser Festlegung.

Im REP Harz wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Halberstadt/Klus-Süd“ (Ziffer 4.5.2., Nr. 4)
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (4.5.6, Nr. 1)

Der Planungsraum befindet sich komplett innerhalb dieser Festlegungen.

Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 der LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen.

Die Auseinandersetzung mit den genannten Festlegungen im LEP-LSA 2010 erfolgt in der Begründung auf Seite 10 und in der Umweltprüfung auf Seite 35. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung wurde und wird entsprechend dem Ziel Z 129 im weiteren Verfahren bei der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beigemessen. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, die nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wird jedoch vorliegend höher gewichtet. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien - bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist - als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwiegt daher regelmäßig und kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.03.2024 – 2 M 70/23 –, juris, Rn. 49; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris, Rn. 37; OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 k 171/22 OVG –, juris, Rn. 160). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben.

Die Auseinandersetzung mit den genannten Festlegungen im REP Harz erfolgt in der Begründung auf Seite 14 ff. und in der Umweltprüfung auf Seite 38 ff. Den festgelegten Vorbehalten wurde und wird im weiteren Verfahren ein besonderer Stellenwert beigemessen. Von dem Vorhaben ist auf Grund seiner Art jedoch keine Einflussnahme auf das Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung zu erwarten. Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Nähe zur Autobahn und einer weiteren PVFA für touristische Vorhaben im Kontext zur Welterbestadt eher ungeeignet. Durch die Höhenentwicklung des Geländes bestehen keine Sichtbeziehungen zur Kernstadt. Die bisher vollständig landwirtschaftlich genutzte Fläche berührt weder Rad- noch

	Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o. g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn diese noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen. Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Ar-	Wanderwege. Im Übrigen sind durch die oberflächennahe Aufstellung der Module nur geringfügige optische Irritationen zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen zu G 84 und G 85 sind wie vorgegeben zu erweitern. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch für das vorliegende Planverfahren keine Relevanz. Die genannte Arbeitshilfe sowie die beiden zuvor genannten Dokumente wurden zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfes bereits herangezogen. Dies ist genau zu dokumentieren. Arbeitshilfe wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Sie entfaltet jedoch keine bindende Wirkung.
--	--	--

beitshilfe steht ihnen als Download unter https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe_PVFA.pdf zur Verfügung.

In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur "Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein.

Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen.

Für Gebote auf Grundlage der FFA-VO gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Absatz 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

Die Gemarkung Quedlinburg und damit die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt. Auch vor diesem Hintergrund und der hohen Ackerzahl von über 80 der überplanten Fläche sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.

Der Hinweis ist für benachteiligte Gebiete relevant, nicht für den Bereich an der Autobahn.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend hinlänglich vorzunehmen und nachvollziehbar darzulegen (erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Abwägung gemäß § 2 EEG, Bedeutung für den Wirtschaftsstandort, keine alternative Flächenverfügbarkeit).

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung vBP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere Grundsätze der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den Grundsätzen der Raumordnung auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

Auch Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist der raumordnerische Belang zusätzlich mit einer Gewichtsvorgabe versehen. Dies bedeutet, dass zum einen in dem Gebiet in bestimmter raumordnerischer Belang räumlicher und sachlicher Art berücksichtigt werden soll. Zum anderen soll die Berücksichtigung derart erfolgen, dass diesem Belang in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist.

Dies hat aber auch zur Folge, dass der Belang in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang überwunden werden kann. Die Hürden hierfür sind allerdings aufgrund des Vorbehaltes deutlich höher als bei einem normalen Grundsatz. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinweisen. Dieser schreibt das überragende öffentliche

Die Begründung ist entsprechend zu qualifizieren.

Den Vorbehaltsgebieten wurde in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beigemessen. Das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien wurde jedoch höher bewertet. Nach der gesetzgeberischen Wertung in § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien - bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist - als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Richtig ist, dass diese Vorschrift nicht von einer Abwägung im Einzelfall entbindet. Nach der gesetzgeberischen Wertung überwiegt das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien jedoch regelmäßig und kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG

Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sin. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen und zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzung bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand keine sachgerechte Abwägung vor.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereich im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler

Magdeburg, Beschluss vom 07.03.2024 – 2 M 70/23 –, juris, Rn. 49; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 14.06.2023 – OVG 3a A 30/23 –, juris, Rn. 37; OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 k 171/22 OVG –, juris, Rn. 160). Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt.

Das ROK wurde bei der Planerarbeitung genutzt.

	Form (Shape-Format, LS 489). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	
B	Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen mit E-Mail vom 09.10.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Welterbestadt Quedlinburg zu. Diese vorbereitende Bauleitplanung soll ein Traditionsunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg, die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH, bei der Nutzung regenerativer Energiequellen in den Fertigungsprozessen unterstützen. Das Klimaschutzgesetz verlangt die Emissionsfreiheit bis 2045 und bereits 65 % bis 2030. Mit der Produktion des eigenen Stroms hat das energieintensive Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage, was sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt und somit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt. Die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH hat im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung von Strom aus regenerativen Quellen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) beantragt. Die geplante Fläche befindet sich südlich der Bundesautobahn A 36 und östlich des Solarparks Liebfrauenberg. Die Fläche hat eine Größe von ca. 24 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücken 7 und 8 der Flur 49 in der Gemarkung Quedlinburg. Diese Flächenkulisse ist Gegenstand des vorgelegten Änderungsverfahrens. Da es sich um keine Altlasten- oder Konversionsfläche handelt, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am 02.03.20223 eine Ausnahme zur Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage als Einzelfallentscheidung beschlossen (BV-StRQ/012/23). In gleicher Sitzung hat der	

Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die Aufstellung des vBP Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ und korrespondierend die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (BV-StRQ/013/23).

(Hinweis: Im bisherigen Verfahren wurde von einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgegangen. Durch den klarstellenden Bezug wird das Verfahren ab sofort als 27. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgesetzt.)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche hat gemäß Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftliche Flächen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eine Ackerzahl von 80. Das Grundstück wird nicht im Altlastenkataster geführt und ist keine Konversionsfläche.

Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als Sondergebiet „Nutzung für Photovoltaik“ ausgewiesen werden.

Die vorgenannten Beschlüsse wurden bewusst in Kenntnis der Inanspruchnahme wertvoller Böden nach erster Abwägung gefasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer von 20 – 25 Jahren, also zeitweise, entzogen werden.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden jedoch Grundsätze der Raumordnung berührt.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in der Begründung zu vermerken.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg ist aufgrund der Planungsraumgröße von 24 ha sowie der geplanten Darstellung als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Für das Vorhaben-/Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als

sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und entsprechend zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75 LEP-LSA 2010). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Innerhalb der Begründung zum Bauleitplan erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz G 84. Gemäß Planbegründung stehen keine entsprechenden Konversionsflächen zur Verfügung. Der Beschluss zur Aufstellung des vBP wurde bewusst in Kenntnis der Inanspruchnahme wertvoller Böden nach erster Abwägung gefasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer von 20 – 25 Jahren, also zeitweise, entzogen werden.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Durch entsprechende textliche Festsetzungen wird den Belangen des Bodenschutzes sowie dem Schutz des Landschaftsbildes vorbehaltlich der fachlichen Einschätzung der örtlich zuständigen Vollzugsbehörden Rechnung getragen, sodass die Planung mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt.

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Ziffer 4.2.1, Nr. 3, Z 129, G 122)

Der Planungsraum befindet sich komplett innerhalb dieser Festlegung.

Gemäß des 2. Entwurfs des in Aufstellung befindlichen LEP-LSA befindet sich der Planungsraum im gleichnamigen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Testziffer B 7.1.1-9).

Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen des Abwägungsprozesses zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten der angestrebten Eigenenergieversorgung des ortsansässigen Industriebetriebes berücksichtigt.

Im REP Harz wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Halberstadt/Klus-Süd“ (Ziffer 4.5.2., Nr. 4)
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (4.5.6., Nr. 1).

Der Planungsraum befindet sich komplett innerhalb dieser Festlegungen.

Mit den vorgenannten raumordnerischen Grundsätzen wurde sich innerhalb der Begründung auseinandergesetzt.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse Raumordnung gemäß § 4 abs. 1 Nr. 1 ROG.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes**

Der 2. Entwurf LEP-LSA für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil

und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertätige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren läuft am 17.10.2025 ab. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ENTwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens/der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Datum der Genehmigung/Zulassung mitzuteilen.

Soweit räumliche Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um Zustellung des gültigen Lageplanes der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Die Unterlagen sind aufgrund der elektronischen Aktenführung digital über die Adresse des MID an: psotstelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff zu senden.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 23)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REP Harz) einschließlich aller Änderungen
- Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (SaTP-ZO 2018)

II. Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag
1	Landesverwaltungsamt	
1.1	Referat Abwasser	
A	Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	
A	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
B	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 27. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.3	Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg soll ein bisher als landwirtschaftlich genutztes Gebiet zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ wurde zu den immissionsschutzrechtlich relevanten Belangen Stellung genommen. Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen daher keine Bedenken gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.4.	Referat Wasser	
	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	
2.1	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	
A	Die Unterlagen zur 3. Änderung des FNP der WES QLB, die im Kern die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ betreffen, haben wir per mail am 13.12.2023 erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Hintergrund ist die Absicht des Antragstellers, der Walzengießerei & Hartgußwerke Quedlinburg GmbH auf ca. 24 ha Ackerfläche eine PV-Freiflächenanlage zu errichten, zur emissionsfreien Energieerzeugung zum Eigenbedarf. Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage, da optische Beeinträchtigungen der Welterbekernzone durch die Lage nördlich des Höhenzuges der Hammwarte / Weinberge nicht zu erwarten sind. Bitte warten Sie noch die Prüfung unserer Abteilung Archäologie im Hause ab.	
B	Die Projektierungsfläche des im Betreff genannten Vorhabens ist nördlich der Welterbestadt Quedlinburg situiert und grenzt unmittelbar südlich der Bundesautobahn 36 (Richtung Bernburg) an. Photovoltaikmodule können umliegende Denkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege beeinträchtigen, wenn diese, wie im Falle der Quedlinburger Stadtsilhouette raumwirksam und landschaftsbildprägend sein. Auch kann der Blick von einem Kulturdenkmal, wie etwa dem Quedlinburger Stiftsberg, in den landschaftsraum denkmalkonstituierend sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorhaben keine technische Überprägung der umgehenden Landschaft, die sich beeinträchtigend auf die Wahrnehmung der Silhouette der Welterbestadt auswirken könnte, zu erwarten. Selbiges gilt für denkmalkonstituierende Sichtbeziehungen in die freie Landschaft. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Abteilung Bodendenkmalpflege	
A	Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im <u>Bereich</u> des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (<i>Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit, Völker-</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	wanderungszeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Befestigung: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Bestattungen: vorrömische Eisenzeit; Wasserwirtschaft: frühe Neuzeit). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neolithikum, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, frühe Neuzeit; Fundstellen: Neolithikum; Körperbestattungen: Mittelalter; Grabhügel: undatiert); zur Ausdehnung vgl. Anlage.	
B	Das Gebiet der Stadt Quedlinburg und das Umfeld der Stadt weisen seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit archäologische Relikte auf; auch im Betrachtungsraum sind entsprechende Fundstellen bekannt. Das Vorhabengebiet liegt nordwestlich der Welterbestadt Quedlinburg, südlich der heutigen BAB 36. Das Gebiet befindet sich dabei auf einer nördlichen Flanke des Quedlinburger Schmalsattels. Dieser heute erodierte Höhenzug, von dem sich nur die aus härterem Material bestehenden Flanken erhalten haben, ist als siedlungsgünstige Lage anzusprechen. Die Erhöhungen hatten bis in das Mittelalter hinein auch eine strategische Bedeutung. Der südlich des Vorhabengebietes liegende Zapfenbach gab Zugang zu Wasser. Im Vorhabengebiet selbst ist Lössboden anstehend. Das Nordharzvorland mit seinen fruchtbaren Böden gehört zum sogenannten Altsiedelland, in dem bereits seit ca. 5.500 v. Chr. Ackerbau betrieben wurde. Diese siedlungsgünstige Lage wurde immer wieder für Siedlungen und Bestattungen aufgesucht. Dementsprechend finden sich im Areal und dem Umfeld zahlreiche Siedlungsreste und Bestattungsplätze (s. o.). Durch den Bau der B6n, der heutigen BAB 36 bedingt, fanden im Umfeld des Vorhabengebietes mehrfach Ausgrabungen des LDA statt. Hier wurden mehrere Siedlungen aus verschiedenen Perioden aufgedeckt, die sicher auch bis in das Vorhabengebiet reichen (s. o.). Das öffentliche Interesse ist gegeben. Die weitere Erfassung dieser Siedlungen hat für die Besiedlungsgeschichte einen sehr hohen Stellenwert. Da Bestattungsplätze immer in der Nähe von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siedlungen lagen, ist es möglich, dass sich diese auch im Vorhabengebiet befinden können. Die Erfassung von Siedlungen und zugehörigen Bestattungsbereichen hat für die Landesgeschichte eine hohe Bedeutung. Auch die mittelalterliche Wüstung „Groß Sallersleben“ reicht bis in das Vorhabengebiet. Im Nahbereich solcher Siedlungen ist mit infrastrukturellen Hinterlassenschaften, wie Altwegen, Altfluren, aber auch Friedhöfen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabengebietes liegen weitere Siedlungen und zudem auch Bestattungsplätze. Hervorzuheben ist hier, der noch obertägig erhaltene Grabhügel „Luftenberg“. Im Umfeld solcher Bestattungsplätze befinden sich zumeist weitere Bestattungen, die auch über den Nahbereich um den Grabhügel hinausgehen können.

Während der Arbeiten an der Trasse der BAB 36 kamen nordöstlich des Vorhabengebietes ein Gräberfeld der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur und zugehörige Siedlungsstrukturen zu Tage. Hier fanden sich auch Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit. Eine weitere Siedlung der vorrömischen Eisenzeit lag östlich des Vorhabengebietes.

Ebenfalls in die Eisenzeit gehört auch eine Ringgrabenanlage, die sich westlich des Vorhabengebietes befand. Hier und auch im Umfeld sind zahlreiche Siedlungsbefunde aufgedeckt worden. Im Nahbereich um eine solche Anlage ist mit weiteren Befunden zu rechnen, deren Erfassung von hoher wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Die Gesamtbetrachtung der vorrömischen Eisenzeit im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld lässt auf eine dichte besiedelte Kulturlandschaft schließen, die so in ihrer Kompaktheit eine hohe Bedeutung besitzt. Da in der bisherigen Erfassung die eisenzeitlichen Gräberfelder unterrepräsentiert sind, ist es möglich, dass sich solche auch im Vorhabengebiet befinden. Die Betrachtung von Siedlungs- und Grabbefunden in ihrer Gesamtheit lässt Rückschlüsse auf Lebens- und Glaubenswelten zu, die von hohem wissenschaftlich-gesellschaftlichem Wert sind.

C	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. Mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelegt oder von dieser umfasst sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis ist umzusetzen. Die erläuternden Hinweise sind in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung ist auf die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung hinzuweisen.
---	--	---

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen etc.) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Die Vorschaltung eines fachgerechten und repräsentativen Dokumentationsverfahrens an sich ist unstrittig. Der geforderten Magnetometerprospektion im gesamten Bereich der geplanten Modultische und den geforderten Sondageschnitten (1. Dokumentationsabschnitt) im Bereich von geplanten echten Bodeneingriffen wie Wegeführungen, Trafostandorten, Kanalgräben und Zäunen) wird gefolgt.

Zurückgewiesen werden die geforderten zusätzlichen Bodenaufschlüsse für Referenzdokumentationen im Bereich der Modultische: Derartige maschinelle Sondageschnitte beeinträchtigen und verändern die ggf. im Boden befindlichen Kulturdenkmale wesentlich mehr als es durch die punktuellen Penetrationen durch die im Pressverfahren eingebrachten kleinteiligen Ständer der Modultische möglich wäre. Die Forderung des Fachamtes steht damit sowohl der Erhaltungspflicht gem. § 9 als auch dem Minimierungsgebot gem. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA entgegen. Es kann zudem nicht in der Absicht des LDA liegen, die im Boden befindlichen Kulturdenkmale mehr zu beeinträchtigen, als es für die Umsetzung des Bauvorhabens notwendig ist.

Ein Mehraufwand aus wissenschaftlichen Gründen wird durch das LDA nicht begründet und liegt auch weder im öffentlichen Interesse noch im Interesse des Vorhabenträgers. Daher können die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

Abgelehnt werden weiterhin die Forderung des LDA, dass die o. a. Magnetometerprospektion als Grundlagenermittlung für eine denkmalrechtliche Genehmigung durch das LDA selbst durchgeführt werden muss, da diese rechtswidrig ist:

Die Rechtsgrundlage ist hier maßgeblich im § 14 Abs. 3 DenkmSchG LSA geregelt: Ein (Nach-)Forschungsmonopol des LDA ist nicht formuliert.

Die Genehmigung für Nachforschungen durch Dritte – in diesem Falle Magnetometerprospektionen als eingriffsfreie Maßnahme - ist

		stets durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu erteilen. Private Anbieter für Magnetometerprospektionen, insbesondere solche mit einschlägigen Referenzen, sind demnach ebenso als Auftragnehmer zulässig. Denkmalrechtliche Genehmigungen für solcherart noninvasive Magnetometerprospektionen durch private Anbieter werden durch die UDB Harz regelmäßig erteilt.
D	Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Der Hinweis ist umzusetzen.
E	Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel. 0345/5247-414, Fax: 0345/5247-460, E-Mail: m.kuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3 Landesamt für Geologie und Bergwesen		
3.1	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 3. Änderung des o. g. FNP nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsfläche nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist auf diese Sachverhalte hinzuweisen.
3.2	<u>Geologie</u> Auf der geplanten PV-Fläche kommen laut vorläufiger Bodenkarte 1:50.000 (VBK50) Tschernoseme aus Löss über Geschiebelehm bzw. -mergel vor. Das sind Böden mit einer hohen Funktionserfüllung im Sinne der Bodenfruchtbarkeit, Regulationsfunktion im Wasserhaushalt sowie bzgl. Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe. Ich empfehle daher folgende Punkte zur Beachtung: • Bevorzugte Nutzung von Potenzialen auf und an Gebäuden und sonstigen technischen Anlagen • Vorrangige Nutzung von nichtlandwirtschaftlichen, anthropogen überprägten Bodenflächen • Auf landwirtschaftlich genutzten Böden Vorrang von Agri-PV gegenüber niedrigen flächenhaften PV-FFA; Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollten nicht mit niedrigen flächenhaften PV-FFA bebaut werden • Sicherstellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung; Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 • Minimierung von Bodenversiegelung, insbesondere Verzicht auf Betonfundamente und versiegelte oder geschotterte Zufahrtswege • Verkabelung weitgehend oberirdisch (an den Modulen bzw. in überirdischen Kanälen aus Tonrohren o. ä.), Bodeneingriffe auf Minimum reduzieren • Rückbauoptimierte Zaunanlagen, Minimierung von Fundamenten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist auf diese Sachverhalte hinzuweisen. Die Anregungen sollen Anlass für eine nochmalige Prüfung des Vorhabens sein: Für die Welterbestadt Quedlinburg ist es allerdings ent-

	• Schutz vor Bodenerosion, gleichmäßige Verteilung des Regenwassers • Kein Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln • Keine Düngung und kein Herbizid- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz außer bei Agri-PV-Anlagen nach GAPDZV 2022 (32) • Nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik vollständiger Rückbau, Wiederherstellung des Ausgangszustandes	scheidend, dass es der energieintensiven WHQ mit diesem Vorhaben ermöglicht wird, die Maßgaben des Klimaschutzgesetzes bezüglich der Emissionsfreiheit bis 2045 zu erfüllen und gleichzeitig eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen zu erreichen (siehe Begründung). Aktuelle Alternativen zum Standort sind derzeit nicht aktivierbar. Zudem soll mit einer Befristung die bauliche Inanspruchnahme zeitlich begrenzt werden.
3.3	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche/ geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 27. Änderung des o. g. FNP nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem ALGB für den Bereich der Planänderung nicht vor. <u>Geologie</u> Ingenieurgeologisch wird wie folgt Stellung genommen: Nach den derzeitigen Erkenntnissen des LAGB gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zur Änderung des FNP. Hydrogeologisch werden darüber hinaus folgende Hinweise erteilt: Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit: - Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserbehörden, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschützttheit recherchierbar. - Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster. Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.	
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
4.1	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.2	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im o. g. Bereich gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
5.1	Zu den oben genannten Vorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung: In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 69	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	wird die Walzengießerei Energie Quedlinburg GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin und zukünftige Betreiberin der geplanten PV-Freiflächenanlage genannt. Die Walzengießerei als energieintensives Unternehmen möchte den produktionsbedingten Strombedarf aus eigenen Anlagen, insbesondere aus regenerativen Energiequellen, decken. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte erkennt die Bedeutung regenerativer Energiequellen an und auch die Bedeutung der Standortsicherung und Wettbewerbsfähigkeit für ortsansässige Traditionsunternehmen. Es geht aus den eingereichten Unterlagen aber nicht hervor. Ob der Solarstrom für die Walzengießerei tatsächlich direkt aus dieser PV-Anlage südlich der A 36 kommen wird oder ob der in dieser Anlage erzeugte Strom zur Einspeisung in das Netz vorgesehen ist.	Eine Leitung von der PV-Freiflächenanlage zur Betriebsfläche der WHQ befindet sich noch in der Prüfung. Aufgrund der augenscheinlichen Problempunkte beim Trassenverlauf ist anzunehmen, dass es zu einer Einspeisung ins Stromnetz kommt. Dies ist jedoch irrelevant, da durch die Verwendung eines Bilanzkreises die zeitgleiche Erzeugung und Nutzung dokumentiert wird.
5.2	Für die vom ALFF Mitte zu vertretenden öffentlichen Belange ist es von entscheidender Bedeutung, ob die überplanten Flächen tatsächlich in direktem Zusammenhang zu den Produktionsabläufen der Walzengießerei stehen, oder ob die Flächenauswahl aufgrund der Einspeisevergütung gemäß § 48 (1) Nr. 3 c, Buchstabe aa) EEG 2023 getroffen wurde. In letzterem Fall appelliert das ALFF Mitte eindringlich an den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg, bei den folgenden Abwägungsentscheidungen im Bauleitplanverfahren die Bedeutung des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes mit 80 Bodenpunkten entsprechend zu gewichten. Es ist sehr zu begrüßen, dass Firmen wie die Walzengießerei zukünftig ihren Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen beziehen. Es sollte aber geprüft werden, ob der benötigte Solarstrom nicht auf anderen nicht landwirtschaftlichen Flächen produziert werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für die Welterbestadt Quedlinburg ist es nicht entscheidend, ob die erzeugte Energie über bestehende Netze oder direkt an die WHQ geleitet wird. Wichtiger ist der Stadt, dass der energieintensiven WHQ mit diesem Vorhaben ermöglicht werden kann, die Maßgaben des Klimaschutzgesetzes bezüglich der Emissionsfreiheit bis 2045 zu erfüllen und gleichzeitig eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen zu erreichen (siehe Begründung). Aktuelle Alternativen zum Standort sind derzeit nicht aktivierbar.

5.3	Sollte die Entscheidung für den Standort südlich der A 36 unumgänglich sein, sind die Photovoltaik-Anlagen so zu planen und zu realisieren, dass sie einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen. Dies ist z. B. bei bifazialen, vertikal aufgeständerten Anlagen oder bei sog. hochgeständerten „Agri-PV-Anlagen“, die eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin zulassen, der Fall. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zu Lasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sind bei bifazialen Anlagen mögliche Varianten untersucht worden, aber wegen der Geländeverhältnisse und der möglichen Südausrichtung sowie wegen der ungünstigen Preis-Leistungs-Verhältnisse nicht in die engere Wahl gekommen. Der Grundstückseigentümer sieht zudem keine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen einer Co-Nutzung.
5.4	Außerdem ist noch anzumerken, dass die Überplanung der Flurstücke 7 und 8 in der Flur 49 der Gemarkung Quedlinburg den vorhandenen Feldblock so zerteilt, dass eine schmale Spitze in Richtung der Autobahnauf- und -abfahrt zurückbleibt, die bei einer Verwirklichung der vorliegenden Planung kaum noch sinnvoll zu bewirtschaften sein wird. Die Flächenaufteilung sollte bei einer Standortwahl an der A 36 so erfolgen, dass keine „Restflächen“ erzeugt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Vermeidung dieser „Restflächen“ ist wegen mangelnder privatrechtlicher Verfügbarkeit nicht möglich.
5.5	Die Walzengießerei & Harzgusswerk Quedlinburg GmbH beabsichtigt, in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 49, FS 7 und 8 eine PV-Freiflächenanlage zu errichten und hat dahingehend einen Bauantrag der Welterbestadt Quedlinburg gestellt. Das Grundstück befindet sich südlich der A 36 und östlich des Solarparks Liebfrauenberg. Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst insgesamt ca. 24 ha. Da die Anlagen ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung: Das o. g. Vorhaben befindet sich teilweise im 200-m-Korridor längs von Autobahnen, womit eine rechtl. Grundlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Teilen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	gegeben ist. Dennoch bestehen auch für diese privilegierten Flächen meinerseits erhebliche Bedenken, da zunehmend fruchtbare landwirtschaftliche Böden ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Deshalb ist ein sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.	
5.6	Die betroffenen Flächen sind wertvolle, fruchtbare Ackerböden mit hervorragenden Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen, sowie einer hohen biologischen Aktivität und Biodiversität. Die hier verplante Fläche hat eine Ackerzahl von 80, gehört zum InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) Feldblockkataster, wird als Feldblock 12220268 mit der Ident-Bezeichnung DESTLI0910810345 identifiziert und intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Die Fläche ist als Hohertragsstandort einzuordnen. Das Planungsgebiet befindet sich in einem Gebiet mit „Schweren Böden“. Die Hauptbodenformen sind Lehm-tiefton – Schwarzerden bis – Braunschwarzerden (Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme). Lösserden sind sehr fruchtbar, der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löß entstehen tiefgründige,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig, sie haben ein sehr hohes Ertragspotential. Aufgrund der Möglichkeit des Anbaus von anspruchsvollen Kulturen wie Weizen und Zuckerrüben mit überdurchschnittlich hohen Erträgen kommt solchen Ackerbaustandorten eine besondere Bedeutung zu. Solche ertragreichen Ackerstandorte müssen vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zukünftig notwendige Steigerung der Flächenproduktivität) und des anstehenden Transformationsprozesses in der Landwirtschaft als wichtige Produktionsgrundlage erhalten bleiben. Die Landwirtschaftsflächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt notwendig.	
5.7	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen (Entwicklung von extensiv genutztem mesophilem Grünland) zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die geplante Umwandlung eines intensiv genutzten, hochwertigen Ackerbodens mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von ca. 80 Bodenpunkten in ein Grünland, was zum jetzigen Zeitpunkt nach fünf Jahren den Status eines Dauergrünlandes erreicht und damit nicht ohne die Anlage einer Ersatzfläche wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden kann, sieht das ALFF Mitte sehr kritisch. Bei den betroffenen Ackerflächen ist von einem sehr fruchtbaren Boden mit sehr guten Erträgen auszugehen. Aufgrund der guten Bodeneigenschaften befinden sich die Flächen in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diese Flächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt sehr wichtig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	An dieser Stelle verweise ich auf § 1 a Abs. 2 Satz I BauGB, womit die Ausweisung von PVFA auf Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl >70) grundsätzlich zu überdenken ist. Die geplante PVFA würde einen hochwertigen Boden auf einer Fläche von ca. 24 ha der landwirtschaftlichen bzw. ackerbaulichen Nutzung entziehen.	
5.8	Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4 G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden usw. liegen vor. Laut Pkt. 3.4 G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich vermieden werden. Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut geeignet sind, sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Die an die Autobahn angrenzenden Ackerflächen haben ein hohes Ertragspotenzial und sind daher, trotz Privilegierung, unbedingt schutzwürdig. Außerdem weise ich darauf hin, dass durch diverse Faktoren wie beispielsweise Trockenheit, Starkwetterereignisse etc. es in der Landwirtschaft immer häufiger zu Ertrags-einbußen kommt. Infolgedessen sind die Lebensmittelpreise bereits stark angestiegen. Durch zusätzliche künstliche Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dieses Problem weiter verstärkt. Die Erzeugung alternativer Energie darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5.9	Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Zielsetzung bis 2030 für den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland liegt bei 80 Prozent. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Die Errichtung von PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden ist aber nicht zielführend. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen entweder geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren oder die landwirtschaftliche Produktion muss mit einer solaren Stromerzeugung verbunden werden (Agri-Photovoltaik). Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen bietet eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende hohe Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird tatsächlich nicht nur eine Beweidung, sondern eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Alle technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten dafür sind gegeben, sie müssen aber auch eingesetzt werden. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPD, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für ackerbauliche landwirtschaftliche Produktion von PV-Anlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

6	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West	
	Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landkreis Harz	
7.1	Amt für Gebäudemanagement und zentrale Dienste	
A	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Ordnungsamt - Straßenverkehr	
A	Grundsätzlich bestehen zu o. g. Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände. Von den Solarpanelen darf keine Blendwirkung ausgehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Blendwirkungen können verstärkt in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet und, aber auch darüber hinaus auftreten. In einem Bebauungsplan ist daher ein Blendgutachten elementar. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftberge“ werden deshalb unter Bezug auf ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion untersucht und für eine evtl. betroffene, östlich der Anlage liegenden Grün- und Erholungsfläche geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Durch die Kopplung des Gutachtens an die Festsetzungen in einem Bebauungsplan führt ein solches Gutachten auf Ebene der Flächennutzungsplanungen nicht zu verwertbaren Aussagen.

B	Grundsätzlich bestehen zu o. g. Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.3 Ordnungsamt – SB Katastrophenschutzplanung		
A	Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.	
7.4 Ordnungsamt – Jagd/ Fischerei		
A	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.5 Umweltamt – Untere Wasserbehörde		
A	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Seitens der UWB bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.6 Untere Wasserbehörde, SG Wasser		
	Aus wasserrechtlicher und -fachlicher Sicht gibt es zur o. g. Planung keine Sachlagen zu benennen. Es gibt keine Nutzungseinschränkungen oder wasserrechtliche Verbote durch Oberflächenwässer, Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.7 Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde/ Forstbehörde – SG Naturschutz		
A	Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgende Stellungnahme zur 3. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Luftenberg“ abgegeben. Naturschutzrechtliche Belange oder Einschränkungen aus Schutzgebietsverordnungen stehen der 3. Änderung des FNP grundsätzlich nicht entgegen. Das Vorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG. Auf Grund der Planung kann davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Eingriff vollständig ausgeglichen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Artenschutzrechtliche Belange sind betroffen. Die Kartierung der Art „Feldhamster“ ergab, dass sich auf der betroffenen Fläche keine Baue/ Individuen befinden. Insofern sind artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Art nicht zu erwarten. Bei entsprechender Planung können die weiteren artenschutzrechtlichen Hinweise/Forderungen so berücksichtigt werden, dass entsprechende Konflikte vermeidbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C	Nachfolgend soll daher an dieser Stelle auf artenschutzrechtliche Probleme sowie auf mögliche Lösungsansätze eingegangen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	• Der Umweltbericht enthält Angaben zu möglichen Auswirkungen von PV-Anlagen auf den Naturhaushalt sowie den Einfluss auf bestimmte Artengruppen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind diese Aussagen nicht falsch, beziehen sich aber auf andere Anlagentypen als die geplante Anlage. Allein der Abstand zwischen den Modulreihen wirkt sich wesentlich darauf aus, ob die Gesamtfläche als Bruthabitat für bestimmte Vogelarten geeignet ist oder nicht. Weiterhin spielt die Vegetation zwischen und unter den Modulreihen sowie deren Bewirtschaftung (Mahd/Beweidung/Zeitpunkt der Mahd) ebenfalls eine wesentliche Rolle. Die o. g. Aussagen können somit nicht auf den geplanten Anlagentyp 1:1 übertragen werden. • Erschwerend kommt hinzu, dass die geplante Anlage in einem Bereich vorgesehen ist, welcher bereits weitere PV-Anlagen beinhaltet und in welchem darüber hinaus weitere großflächige Anlagen vorgesehen sind. Die im vorliegenden Entwurf geplante Anlage allein wirkt sich bereits beeinträchtigend auf den Bestand der Feldlerche aus, würde aber die gesamte betroffene Population wahrscheinlich noch nicht erheblich beeinträchtigen. Auf Grund der zu erwartenden Summationswirkung aller vorhandenen und geplanten Anlagen kann diese ggf. bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Population der Feldlerche führen. Nicht dabei berücksichtigt werden in dieser Aussage weitere möglicherweise betroffene Arten. Im Grunde genommen ließe sich dieses Problem nur dadurch lösen, wenn alle Anlagen bereits so konzipiert werden, dass sie einzeln und im Zusammenhang zu einer Aufwertung des Naturhaushalts sowie zu einer höheren Eignung als Brut- und Nahrungshabitat bestimmter betroffener Arten führen.	Im Entwurf ist eine Präzisierung im Umweltbericht vorzunehmen. Der Bebauungsplan kann nur die Auswirkungen berücksichtigen, die durch ihn hervorgerufen werden. Die Vorbelastung darf dabei nicht unbeachtet bleiben. Sofern andere Planungen die Hinweise wie hier zum Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigen, kann dies wirksam nur bei den anderen Planungen und/oder auf der höheren Planungsebene beeinflusst werden.
D	Zur 27. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg wird nachfolgende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der Planungsunterlagen durch die untere Naturschutzbehörde kann grundsätzlich festgestellt werden, dass der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenste-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	hen. Diese Aussage berücksichtigt ausdrücklich die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ geplanten Festsetzungen.	
7.8	Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde	
A	Gegen die vorliegende Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Gegen die vorliegende Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.8.1	Umweltamt – Abfall/Bodenschutz	
	Das vorgelegte Vorhaben wurde geprüft. Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.9	Umweltamt – Untere Forstbehörde	
A	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.10	Abfallerzeugerüberwachung – Untere Abfallbehörde	
	Die vorliegenden Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den vb. B-Plan „Solarpark Luftenberg“ wurde seitens der Unteren Abfallbehörde geprüft. Hierzu gibt es keine Bedenken und weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.11	Gesundheitsamt	
A	Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg ergeben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B	Gegen die vorliegende Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.12	Bauordnungsamt	
	Gegenstand des vorliegenden Entwurfes zur 27. Änderung des F-Planes der WES Quedlinburg ist die Änderung der bestehenden Darstellung im rechtskräftigen F-Plan im Bereich südlich der A 36, beginnend ca. 420 m östlich der Kreuzung mit der B 79 in östlicher Richtung weiterführend von derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „SO Photovoltaik“. Der Geltungsbereich der 69. Änderung betrifft eine Fläche von ca. 24 ha. Mit Schreiben vom 04.07.2025 hat die Untere Landesentwicklungsbehörde beim Landkreis Harz eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ abgegeben. Diese gilt inhaltlich gleich für den in Rede stehenden 27. Änderungsentwurf des F-Planes der Welterbestadt Quedlinburg. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung nimmt die <u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung: Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan soll das Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer FPV-Anlage im direkten südlichen Anschluss an A 36, ca. 420 m östlich der Kreuzung mit der B 79 vorbereitet werden. Westlich befindet sich der aktive Quarzsandtagebau Am Lehof, der als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung sowohl im LEP LSA 2010 als auch im REP Harz raumordnerisch gesichert ist. Der hier regenerativ erzeugte Strom soll für die Versorgung der in QLB ansässigen Walzengießerei & Hartgusswerk genutzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24 ha. Bislang ist die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich nicht um eine Konversions- oder Altlastenfläche.	

Der rechtskräftige F-Plan der WES Quedlinburg weist die betreffende Fläche als Landwirtschaftsfläche aus und soll im Parallelverfahren, hier die 3. Änderung des F-Planes der WES Quedlinburg, angepasst werden.

Auf Grund der Größe und Art der Planung (Freiflächen-PV-Anlage) unterfällt die Planung nicht dem Pkt. 3.3 des RdErl des MLV vom 01.11.20218 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt und bedarf damit der förmlichen Vorlage bei der OLEntwBeh.

Bereits zum Vorentwurf hat die OLEntwBeh. mit Schreiben vom 28.02.2024 die Raumbedeutsamkeit der Planung festgestellt und landesplanerische Hinweise erteilt, die abzuarbeiten sind um eine landesplanerische Abstimmung vornehmen zu können.

Die abschließende landesplanerische Abstimmung zu dem in Rede stehenden Planentwurf erfolgt durch die zuständige OLEntwBeh. in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde hat der Planersteller sich in der textlichen Begründung zum Plan als auch im Umweltbericht mit den für den Einwirkungsbereich der Planung bestehenden Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt. Dieser planerischen Auseinandersetzung kann bis auf eine Ausnahme gefolgt werden.

Das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung mit seiner möglichen Erweiterungsfläche in Richtung Westen betrifft auf ca. 20 ha den Geltungsbereich dieses B-Planes. Diese Erweiterungsfläche resultiert aus dem in Vorbereitung der Fortschreibung des REP Harz erstellten Rohstoffsicherungskonzeptes und wird hier als zur Rohstoffsicherung festzusetzende Vorranggebietsfläche empfohlen.

Der Argumentation zur Rohstoffsicherung ist zu folgen. Auch wenn die Bestimmtheit der betroffenen Fläche und des Zeithorizontes vage bleiben, wird es durch die genannte Kritikalität einen Rohstoffabbau geben, der evtl. mit Nebenanlagen den gesamten Geltungsbereich betrifft. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die gesamte Fläche auch in einem späteren Regionalplan den

Die bestehende Flächenkonfiguration im direkten Anschluss an das derzeit als Vorranggebiet ausgewiesene Abbaugelände lässt eine unmittelbar anschließende Ausweisung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung/-sicherung zu und damit eine Abbautätigkeit nach Auskiesung des aktiven Tagebaus zu und folgt damit dem raumordnerischen Grundsatz, wonach auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen hinzuweisen ist und dass aufgeschlossene Lagerstätten möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen, um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung zu reduzieren.

Die Standortgebundenheit der Rohstoffe erfordert eine vorrangige Sicherung der Rohstoffe. Um den hier bestehenden Konflikt zu lösen und beide Unternehmen die Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, sollten bereits im B-Plan Festsetzungen getroffen werden, um die Nutzung der Flächen für PV an die schrittweise voranschreitende Rohstoffgewinnung zu koppeln.

Hinweise:

Die WES Quedlinburg plant die Ausweisung von mehreren (Groß-)Flächen zur Nutzung als FPV-Standorte. Gleichzeitig sind schon mehrere FPV-Anlagen in Betrieb. Mit dem nunmehr vorgelegten B-Planentwurf eines weiteren SO-Gebietes für erneuerbare Energien, ist es aus Sicht der ULEntwBeh. im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung unerlässlich, ein das gesamte Gemeindegebiet umfassendes Konzept zur räumlichen Steuerung von FPV-Anlagen als Argumentations- und Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten, um eine raumverträgliche Nutzung von Flächen für FPV-Anlagen zu sichern.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz erstellt derzeit den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Harz. Hinweise dazu, ob dem vorliegenden Planentwurf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung möglicherweise entgegenstehen, erteilt die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.

Vorrang des Rohstoffabbaus verbindlich vorgeben. Diese Situation rechtfertigt eine Befristung des Bebauungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7.13	Bauordnungsamt – Vorbeugender Brandschutz	
A	Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden: Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungsflächen sind durch Schilder DIN 406 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Aufgrund der Flächenausdehnung des Solarparks (ca. 24 ha) ist eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrung herzustellen und mehrere Durchfahrten zur Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen einzuplanen, unter Berücksichtigung der genauen Anordnung der Solarmodule. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (FwFIR) auszuführen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren und die Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Der Solarpark ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeichnung der Schaltstellen.

Das Solargelände ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und als Gefahrenanlage zu kennzeichnen. Für die Feuerwehr ist ein gewaltiger Zugang zur Anlage zu ermöglichen (z. B. Einbau Doppelschließung LK Harz).

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt(en)/-durchfahrten und Bewegungsflächen, der Wechselrichter, Schaltstellen, Freischaltelemente, Feuerwehrschränke sowie Trafostationen usw.) zu erstellen. Eine ständige Erreichbarkeit der für die Fernüberwachung / Fernabschaltung der Anlage im Gefahrenfall zuständigen Stelle ist zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung* (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten.

Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleineren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich.

Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.

Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

	<i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung¹⁾ (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i> <i>¹⁾Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</i> <i>²⁾Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</i> <i>³⁾Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).</i> Eine weitere Bewertung der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der <u>konkreten Bauunterlagen</u> (u. a. genaue Anordnung der PV-Module) erfolgen.	
B	Der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden: 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. 3. Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.	
7.14	Umweltamt – Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit	
A	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o. g. Plan keine Bedenken entgegen. Für das weitere Planverfahren werden die nachfolgenden Anmerkungen gegeben. Östlich in ca. 100 m Abstand zum Plangebiet befindet sich eine Grün- und Erholungsfläche mit schutzbedürftigen Nutzungen. Im weiteren Planverfahren sind Abwägungen zu treffen, inwieweit an diesen Nutzungen Blendwirkungen auftreten können und diese im Umfang zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Da das Plangebiet westlich angrenzt und gerade bei westlichen und östlichen Lagen Blendwirkungen durch sehr tief stehende Sonnenstände in den Morgen- und Abendstunden auftreten, sind entsprechende Abwägungen vorliegend geboten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis ist umzusetzen. Nach dem Ergebnis des eingeholten Blendgutachtens der Fa. IBT 4Light GmbH vom 01.11.2024 sind durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen und bei Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme in entsprechend wirksamer Höhe und Ausführung <u>keine</u> Störungen auf der Bundesautobahn A36, den Fahrspuren der Anschlussstelle Quedlinburg Mitte, der Bundesstraße B79 und in der umliegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.
B	Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.15	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
	Seitens des Amtes 39 gibt es zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der WES Quedlinburg aus tiersuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Sicht keine Bedenken. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung vor der Errichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Gegen das genannte Vorhaben gibt es aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel, von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher, durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u. a. ausgeschlossen wird.	
7.16	Stabsstelle D IV, ÖPNV	
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
8.1	Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerte Ziele der Raum-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	ordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2 des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.	
8.2	Zum vhb B-Plan „Solarpark Luftenberg“ gaben wir am 11.01.2024 eine Stellungnahme ab, die sinngemäß auch für die 3. F-Plan-Änderung gilt. Auszug aus der Stellungnahme der RPG Harz vom 11.01.2024 zum B-Plan Die Abwägung zum FNP ist hier unabhängig vom B-Plan-Verfahren vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.3	<i>Mit dem o. g. vorhabenbezogenen B-Plan soll die Errichtung einer ca. 24 ha großen Freiflächen-PV-Anlage bauplanerisch vorbereitet werden. Das Plangebiet befindet sich südlich unmittelbar angrenzend an der A 36 westlich des</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (siehe auch Hinweise zu den Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen)

	<i>Quarzsandabbaus am Lehofsborg. Die Bauleitplanung unterstützt nach Aussagen in der Begründung zum B-Plan das Traditionsunternehmen der Welterbestadt Quedlinburg, die Walzengießerei & Hartgusswerk Quedlinburg GmbH. Mit der Produktion des eigenen Stromes plant das Unternehmen eine verlässliche Kalkulationsgrundlage durch Entkopplung von den Energiebörsen.</i> <i>Vom Vorhaben betroffene REPHarz-Festlegungen:</i> - Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Nr. 4 „Halberstadt/Klus-Süd“ (Kap. 4.5.2, Z1 REPHarz, 2009) und - Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ (Kap. 4.5.6, Z1 REPHarz, 2009). <i>Eine planerische Auseinandersetzung mit den betroffenen Vorbehaltsgebieten fand in der Begründung zum B-Plan unter Berücksichtigung des Energiebedarfs der Walzengießerei nachvollziehbar statt.</i>	
8.4	<i>Der REPHarz wurde 2009 rechtskräftig, eine Gesamtfortschreibung ist geplant. In Vorbereitung dieser Gesamtfortschreibung wurde 2021 vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsregion Harz ein Rohstoffsicherungskonzept erarbeitet.</i> <i>Darin wird ausgeführt, dass die Lagerstätte am Lehof noch für ca. 40 Jahre bei gleicher Fördermenge ausreicht. Für eine längerfristige Sicherung wurden die Flächen in der Umgebung geologisch geprüft. Nach den geologischen Kartenunterlagen (Geologisches Messtischblatt 1:25.000; KOR 50) erstreckt sich die Verbreitung des Kreidesandsteins auch weiter in westliche Richtung – Lehof-West auch im Bereich der geplanten PV-Anlage.</i> <i>Im o. g. Konzept wird empfohlen, die Erweiterungsfläche für die längerfristige Erhaltung des Standortes Lehof vorzuhalten und unbedingt raumordnerisch zu sichern. Die Planfläche befindet sich etwa 500 m westlich des Quarzsandabbaus am Lehof, die im REPHarz als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XVIII „Quarzsandlagerstätte Quedlinburg-Lehof“ (Kap. 4.3.5, Z 4 REPHarz, 2009) als Ziel der Raumordnung gesichert ist.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist für Planungszwecke trotz Bemühungen nicht verfügbar.

	<i>Aufgrund des bestehenden Abstandes des Vorhabens zum Vorranggebiet wird derzeit kein unmittelbarer raumordnerischer Konflikt zum Vorranggebiet gesehen, es wird jedoch eine Abstimmung zwischen der Abbaufirma und dem PV-Planer aus o. g. Erweiterungs-Grund empfohlen.</i> <i>Außerdem ist bei der Abwägung der G 2 im Pkt. 5.12 des REPHarz in der weiteren Planung zu berücksichtigen, der aussagt, dass auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen hinzuwirken ist. Aufgeschlossene Lagerstätten sollten möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Dieser Grundsatz zielt auch auf derzeit noch nicht gesicherte Rohstoffgewinnungsflächen ab. In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage zeitlich zu befristen (gemäß § 9 Abs. 2 (1) BauGB). Der Zeitraum für die PV-Nutzung sollte mit dem Gewinnungsbetrieb des Quarzsandes abgestimmt werden.</i>	Auf das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und den Abstand zum Vorhabengebiet wird in der Begründung verwiesen. Vorhabenträger und Planer stehen bereits im inhaltlichen Austausch mit der Abbaufirma. Wie in der Begründung ausgeführt, bestehen bereits auf Grund der räumlichen Entfernung keine Anhaltspunkte, dass der Quarzsandtagbau durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Das bezieht sich auch auf die verfügbaren verbindlichen Dokumente zur räumlichen Entwicklung in diesem Bereich der Welterbestadt Quedlinburg, insbesondere den 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen LEP LSA. In diesem Entwurf erfolgt ein Verweis auf mögliche Erweiterungsflächen nur als Symbol, da die Fläche kleiner 100 ha ist und gleichzeitig die Konkretisierung der Fläche an die RPG Harz abgegeben wurde. Eine Planänderung oder Neuaufstellung des aktuell gültigen REP Harz, unter den Vorgaben des LEP, ist momentan nicht abzusehen. Damit stehen keine Flächenabbildungen für die Bearbeitung einer Überschneidung von Vorhabengebiet und künftiges Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (XXIX) LEP LSA 1. Entwurf zur Verfügung. Eine fundierte Begründung einer Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB ist damit nicht möglich.
8.5	<i>Durch die RPGHarz wird ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Gemäß Z21 (Kap. 3.4 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien-Windenergienutzung – SaTP) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf</i> <i>- das Landschaftsbild,</i> <i>- den Naturhaushalt und</i> <i>- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts</i>	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis ist umzusetzen.

	zu prüfen (LEP LSA 2010, Z 115). Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen. Gemäß G 5 (Kap. 3.4 Sa TP) sollen PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungswirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. Gemäß G 6 (Kap. 3.4 Sa TP) sollte die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. Gemäß G 10 (Kap. 3.4 Sa TP) können Teilflächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung, in denen die Gewinnung derzeit noch nicht vorgesehen ist, kurz- oder mittelfristig auf eine Zwischennutzung für PV-Freiflächenanlagen geprüft werden. ... Mit dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien-Windenergienutzung fand weder in der Begründung zum B-Plan noch im Umweltbericht eine planerische Auseinandersetzung statt. Da jedoch die o. g. Z 21, G5 und G 6 sinngemäß auch im REPHarz und im LEP-LSA enthalten sind, wurden sie in den jeweiligen Abschnitten in der Begründung zum B-Plan wie auch im Umweltbericht betrachtet. Der G 10 ist keine Übernahme aus dem REPHarz bzw. aus dem LEP-LSA. Er trifft sinngemäß jedoch auf die Planfläche zu, obwohl im derzeitigen REPHarz dort kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt ist. Ich weise darauf hin, dass es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen um den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch Änderungen ergeben können.	Die Auseinandersetzung mit den genannten Zielen und Grundsätzen des Sa TP ist nachzuholen.
8.6	Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016 – 44-20002-01 (MBL LSA Nr. 7/2016 vom 29.02.2016, S. 94) obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).	
--	---	--

Nr.	Sonstige Träger öffentlicher Belange	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag
9	Stadt Ballenstedt	
	Wahrzunehmende Belange der Stadt Ballenstedt werden nicht berührt. Gegen die angezeigte Planung werden keine Bedenken geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Thale	
10.1	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg die Belange der Stadt Thale nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass durch den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg die Belange der Stadt Thale nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Verbandsgemeinde Vorharz	
11.1	Gegen das Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11.2	Gegen das Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Dittfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadt Harzgerode	
	Für die Stadt Harzgerode sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das Vorhaben tangieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	
	<u>Vorgang-Nr. TG-V104568</u> Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firmen bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	
	Wir teilen Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z. B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen. Das Vorhaben liegt im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH.	
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beigegeführten <u>Übersichtsplan</u> zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
	In Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.12.2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den o. g. Flächennutzungsplan bestehen. Im angegebenen Bereich bestehen keine Anschlussmöglichkeiten, da der Zweckverband Ostharz außerhalb der Ortslage weder Trinkwasserleitungs- noch Kanalbestand zu verzeichnen hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Fernstraßen-Bundesamt	
17.1	<u>Stellungnahme vom 13.12.2023</u> Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m ent-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	lang der Bundesautobahn und on einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde bereits zum Vorentwurf beteiligt.
17.2	<u>Stellungnahme vom 12.01.2024 - Ergänzung</u> Wir haben unsere Stellungnahme zu anbaurechtlichen Belangen intern gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes abgegeben, eine direkte Rückäußerung an Sie erfolgt aus den o. g. Gründen nicht. Wir bitten um Beachtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	50Hertz Transmission GmbH	
18.1	Im Planungsgebiet befindet/befinden sich unsere • 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/536 von Mast-Nr. 186 – 188.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. <u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 27 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.	Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, in welchem sie beachtet werden müssen. Im Flächennutzungsplan soll in der Begründung auf die Schutzstreifen verwiesen werden.
18.2	<u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzureichen. Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.
18.3	Eine Zustimmung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nur unter der zwingenden Beachtung der Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 26.01.2024, Reg.-Nr. 2024-000169-01-OGZ zum zugehörigen Vorentwurf zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberge“ der Welterbestadt Quedlinburg erfolgen.	
18.4	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Abstand von 20 m zum Planungsgebiet unsere 380-kV-Leitung Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/536 verläuft. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Kör	
	Anbei ein Auszug aus unserem Kataster. Unser Gewässerbestand ist im Bereich Ihrer Baumaßnahme nicht betroffen. (s. Anlage Pkt. 19)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Die Autobahn GmbH des Bundes	
20.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.12.2023, hier eingegangen am 13.12.2023, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – im Rahmen der Beteiligung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich der o. g. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die BAB A 36 in Richtungsfahrbahn Kreuz Bernburg ca. zwischen Betriebs-km 79,8 und 80,4. 1. Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20.2	2. Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch mittelbar betroffen: Angrenzend zum Geltungsbereich des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich nördlich die Maßnahmen G1 und G4 sowie südlich die Maßnahme E2. An der K 1360 befindet sich die Maßnahme G2. Die zugehörigen Maßnahmeblätter sind in der Anlage beigelegt. Diese Maßnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den angrenzenden Flächen Gehölzstrukturen befinden. Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) stellen gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Im Umweltbericht ist darauf hinzuweisen.
20.3	3. Folgende Einwendungen und Auflagen sind im Übrigen zu beachten: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Blendwirkungen können verstärkt in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet, aber auch darüber hinaus auftreten. In einem Bebauungsplan ist daher ein Blendgutachten elementar. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftberge“ werden deshalb unter Bezug auf ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion untersucht und für eine evtl. betroffene, östlich der Anlage liegenden Grün- und Erholungsfläche geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Durch die Kopplung des Gutachtens an die Festsetzungen in einem Bebauungsplan führt ein solches Gutachten auf Ebene der Flächennutzungsplanungen nicht zu verwertbaren Aussagen.

Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Vor der Errichtung von PV-Anlagen im Vorhabengebiet ist durch den Vorhabenträger ein Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb der PV-Anlagen, einschl. Stromverteilung/-weiterleitung keine negativen Auswirkungen auf die fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB hat. Dieser Nachweis ist durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung mit den zuständigen Stellen der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost, abzustimmen.

Sollten sich im Ergebnis der Berechnung oder nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Defizite in der Personen- oder Sachsicherheit sowie in der Funktion der Anlagen der BAB ergeben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen an diesen Anlagen vom Vorhabenträger zu finanzieren.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Vorhabens in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 36 ausgeschlossen wird.

PV-Anlagen neben der Fahrbahn sind der Gefährdungsstufe 1 gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an den Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zuzuordnen. Damit ist gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.3.1.1 der erweiterte kritische Abstand maßgebend. Dieser ist abhängig von der Höhenlage der Gefahrenstelle und beträgt an Autobahnen in ebenem Gelände 20 m. Innerhalb dieses Abstandes sind gemäß RPS 2009, Abschnitt 3.1, Absatz 2 Hindernisse zu vermeiden.

Der Abstand der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand bestimmt sich im Ergebnis insoweit u. a. durch:

- Ausschluss einer Blendwirkung durch die PV-Anlage

Die Hinweise sind zu beachten. Der Nachweis ist spätestens vor Baubeginn zu erbringen.

Eine Konkretisierung erfolgt im Bauantragsverfahren, wenn die technischen Details des Vorhabens feststehen. Das im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Gebot der Konfliktbewältigung steht dem nicht entgegen, da der Konflikt im Bauantragsverfahren gelöst werden kann.

Es wird auf das obenstehende Ergebnis des Blendgutachtens vom 01.11.2024 verwiesen.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung ist mit einer vereinfachten Ermittlung des notwendigen Abstands des Vorhabens zur BAB nachzuweisen. Die ermittelten erforderlichen Abstände werden eingehalten und rechnerisch überboten. Eine Klärung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht zielführend, da in dieser Abstandsfläche andere Funktionen des Sondergebietes verortet werden.

Siehe Ergebnis des Blendgutachtens vom 01.11.2024

	- Gewährleistung eines An- und Unterfahrschutzes unter Beachtung der Regelung der RPS 2009, d. h., die Anlagen sind in einem Abstand (mindestens 20 m) zu errichten, dass keine zusätzliche passive Schutzeinrichtung erforderlich wird oder mit der vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen die Bestimmungen der RPS 2009 eingehalten werden. Gefahrenstellen der Gefährdungsstufe 1 müssten demnach mindestens mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen der Aufhaltestufe H2 abgesichert werden. Sofern das Unfallgeschehen im betreffenden Bereich eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nahelegt, sind Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe H4b erforderlich. Für die Kreuzung bzw. die Längsverlegung von Leitungen in Straßenflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ist eine Vereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird umgesetzt.
20.4	Zudem sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen: In der Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB 36 einzuzichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Autobahn wird durch die 27. Änderung des FNP nicht berührt. Folglich können diese Änderungen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus gilt, dass Darstellungen im Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 erfolgen und die Grundzüge der Planung wiedergeben. Sie sind nicht grundstückskonkret. Folglich entzieht sich die gewünschte Darstellung einer zeichnerischen Darstellung.
20.5	<u>Allgemeine Hinweise:</u> Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Ausgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zum 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabschnitte und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 FStrG (also auch das Beteiligungserfordernis im Fall der Genehmigung von Solaranlagen) nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Diese Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass in dem unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommenen Be-

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß RPS 2009 muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen, siehe auch oben.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 36 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

bauungsplan die Belange des Fernverkehrs ausreichende Berücksichtigung gefunden haben (Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 250. EL Dezember 2023, § 9 FStrG Rn. 8).

Für den geplanten Solarpark Luftenberg bedeutet dies, dass aufgrund der Mitwirkung der Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine zusätzliche Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamts im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entfällt.

Der Nachweis ist zu erbringen. Der Hinweis wird im Rahmen der nachgeordneten Planungen (vb B-Plan) berücksichtigt.

Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Blendgutachten mit dem obenstehenden Ergebnis wurde eingeholt.

Der Nachweis ist zu erbringen.

	Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.	Die Einfriedung der Anlage ist zwingend erforderlich und wird im Bebauungsplan festgesetzt.
20.6	Sonstige Hinweise: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG-Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.7	Die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 – nimmt nach interner Beteiligung des Fernstraßenbundesamtes – wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich der o. g. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg betrifft die BAB A 36 Richtungsfahrbahn (RF) Bernburg, ca. von Betriebs-km 79,80 bis ca. km 80,40. 1. Planung Aktuelle Ausbauplanungen werden durch die 27. Änderung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.8	2. Naturschutz und Landschaftspflege Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch mittelbar betroffen: Entlang der BAB A36 nördlich und südlich des Geltungsbereiches der 27. Änderung befinden sich Gehölzpflanzungen (G001 und E002), die durch ein Bauvorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen. Die Mindestabstände zu den Pflanzungen und deren Wurzelbereichen müssen entsprechend der geltenden Vorschriften eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Der Hinweis wird im Rahmen der nachgeordneten Planungen (vb B-Plan) berücksichtigt.

20.9	3. Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Plans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft. Etwaige Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszuführen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der BAB A 36 ausgeschlossen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Blendwirkungen können verstärkt in bis zu 100 m Abstand zum Plangebiet, aber auch darüber hinaus auftreten. In einem Bebauungsplan ist daher ein Blendgutachten elementar. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ werden deshalb unter Bezug auf ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion untersucht und für eine evtl. betroffene, östlich der Anlage liegenden Grün- und Erholungsfläche geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Durch die Kopplung des Gutachtens an die Festsetzungen in einem Bebauungsplan führt ein solches Gutachten auf Ebene der Flächennutzungsplanungen nicht zu verwertbaren Aussagen. Die Hinweise sind zu beachten. In der Begründung ist darauf hinzuweisen. Der Nachweis ist spätestens vor Baubeginn zu erbringen. Eine Konkretisierung erfolgt im Bauantragsverfahren, wenn die technischen Details des Vorhabens feststehen. Das im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Gebot der Konfliktbewältigung steht dem nicht entgegen, da der Konflikt im Bauantragsverfahren gelöst werden kann. Es wird auf das Ergebnis des Blendgutachtens vom 01.11.2024 verwiesen.
20.10	4. Anbaurecht Im Übrigen sind folgende anbaurechtliche Belange zu berücksichtigen:	

	In die Planzeichnung sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 36 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf hinweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.	Wird nicht berücksichtigt. Der Bereich der Autobahn wird durch die 27. Änderung des FNP nicht berührt. Folglich können diese Änderungen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus gilt, dass Darstellungen im Flächennutzungsplan im Maßstabe 1:10.000 erfolgen und die Grundzüge der Planung wiedergeben. Sie sind nicht grundstückskonkret. Folglich entzieht sich die gewünschte Darstellung einer zeichnerischen Darstellung. Auf der Ebene der Bebauungsplanung ist mit einer vereinfachten Ermittlung des notwendigen Abstands des Vorhabens zur BAB nachzuweisen. Die ermittelten erforderlichen Abstände werden eingehalten und rechnerisch überboten. Eine Klärung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht zielführend, da in dieser Abstandsfläche andere Funktionen des Sondergebietes verortet werden.
20.11	Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte Planung: Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständige Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtliche Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß RPS 2009 muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer

Der Bereich der Autobahn wird durch die 27. Änderung des FNP nicht berührt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 FStrG (also auch das Beteiligungserfordernis im Fall der Genehmigung von Solaranlagen) nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Diese Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass in dem unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommenen Bebauungsplan die Belange des Fernverkehrs ausreichende Berücksichtigung gefunden haben (Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 250. EL Dezember 2023, § 9 FStrG Rn. 8).

Für den geplanten Solarpark Luftenberg bedeutet dies, dass aufgrund der Mitwirkung der Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine zusätzliche Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamts im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entfällt.

Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 – Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Pkt. 3.4.1, verwiesen.

Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB 36 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Belendschutzmaßnahmen umzusetzen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Das Blendgutachten ist Bestandteil der Begründung zum vb. B-Plan Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“.

21 Stadtwerke Quedlinburg GmbH

Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 49 der Welterbestadt Quedlinburg keine Einwände.

Für den Anschluss des Solarparks wird unter Punkt 5. Erschließung im Absatz Elektroenergie das Leitungsnetz benannt. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein genauer Einspeisepunkt definiert werden sollte, um im Vorfeld einen vielleicht notwendigen Netzaushub zu definieren und den ge-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	benenfalls mit den Netzbetriesorgern abzustimmen sowie bei der anstehenden Größe der Freiflächenanlage mit den vorgelagerten Netzbetreibern Kontakt aufzunehmen.	
--	--	--

Nr.	Sonstige	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag
22	Bundesnetzagentur, Team Bauleitplanung (Anfrage vorab am 05.12.2023)	
22.1	04.01.2024 Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.12.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

22.2	In unmittelbarer räumlicher Nähe zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ ist eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 60 (Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt) vorgesehen. Das Vorhaben Nr. 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich. Die für die Verstärkung vorgesehene Bestandsleitung verläuft, wie auch in der von Ihnen beigefügten Planzeichnung dargestellt, unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“. Die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH reichte für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt des BBPlG-Vorhabens Nr. 60 am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur gab dem Antrag am 28.10.2022 statt. Die Vorhabenträgerin zeigte am 31.08.2023 der Bundesnetzagentur die geplante Maßnahme an. Die Bundesnetzagentur entschied am 23.10.2023, dass die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 von einem förmlichen Zulassungsverfahren freigestellt ist. Das Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit beendet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22.3	Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 wenden Sie sich bitte an die zuständige Projektleiterin Frau Katrin Möller.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Freistellungsentscheidung zu dem Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 abrufbar ist (https://www.netzausbau.de/vorhaben60-a).	
22.4	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf eines Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das angegebene Aktenzeichen (814 – 06.04.02.02/23-C-0/200#1).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22.5	<u>15.02.2024</u> <u>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)</u> Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Anlagen möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	
22.6	<u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u> Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungsspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, der Registrierungspflicht nachzukommen, soweit diese einschlägig ist.
22.7	<u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de	Das Formular Bauleitplanung wurde für dieses Vorhaben bereits genutzt.
22.8	Da die Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunkuntersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts-/ Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

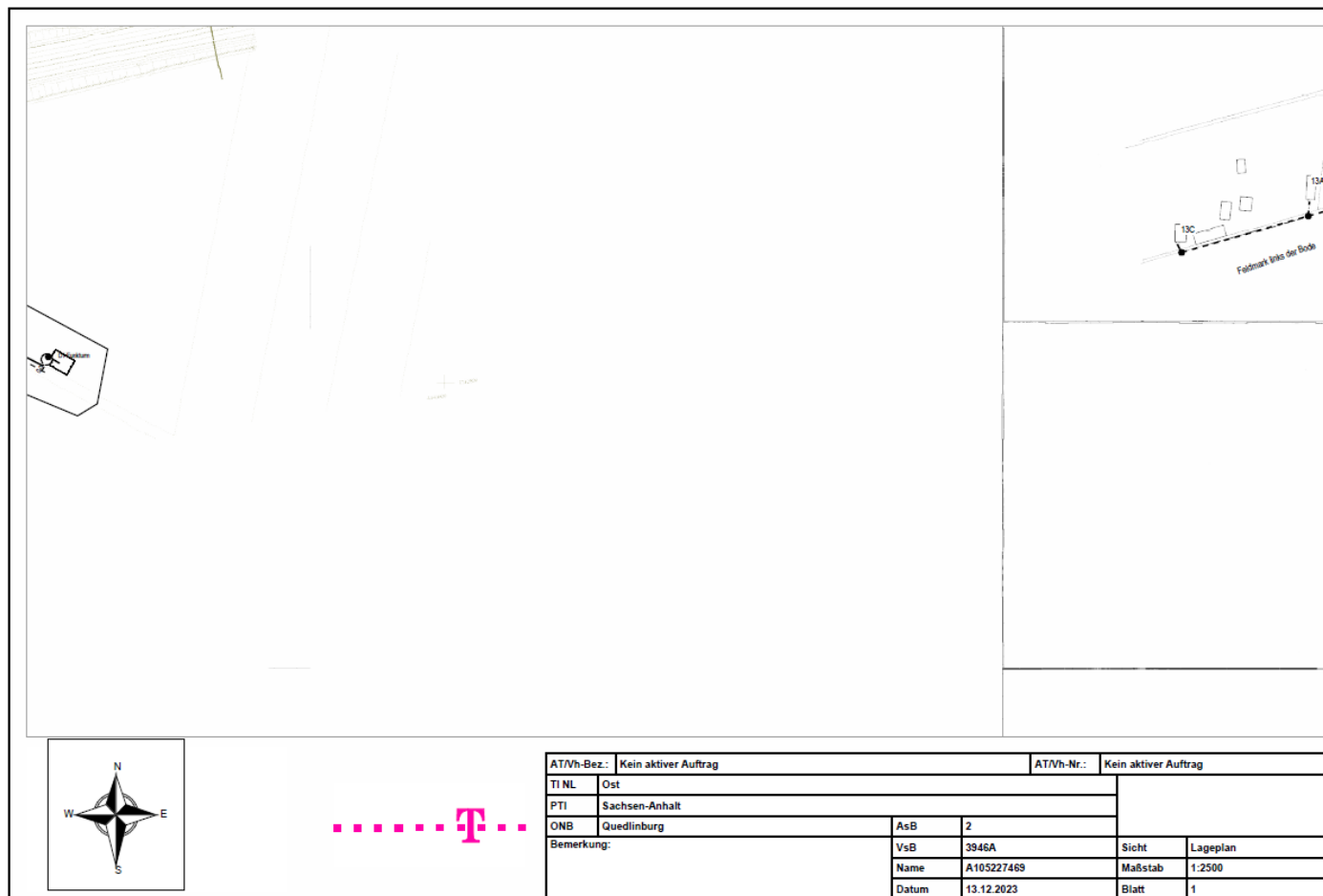
III. Stellungnahmen zum Vorentwurf/Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung/Einwender	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag

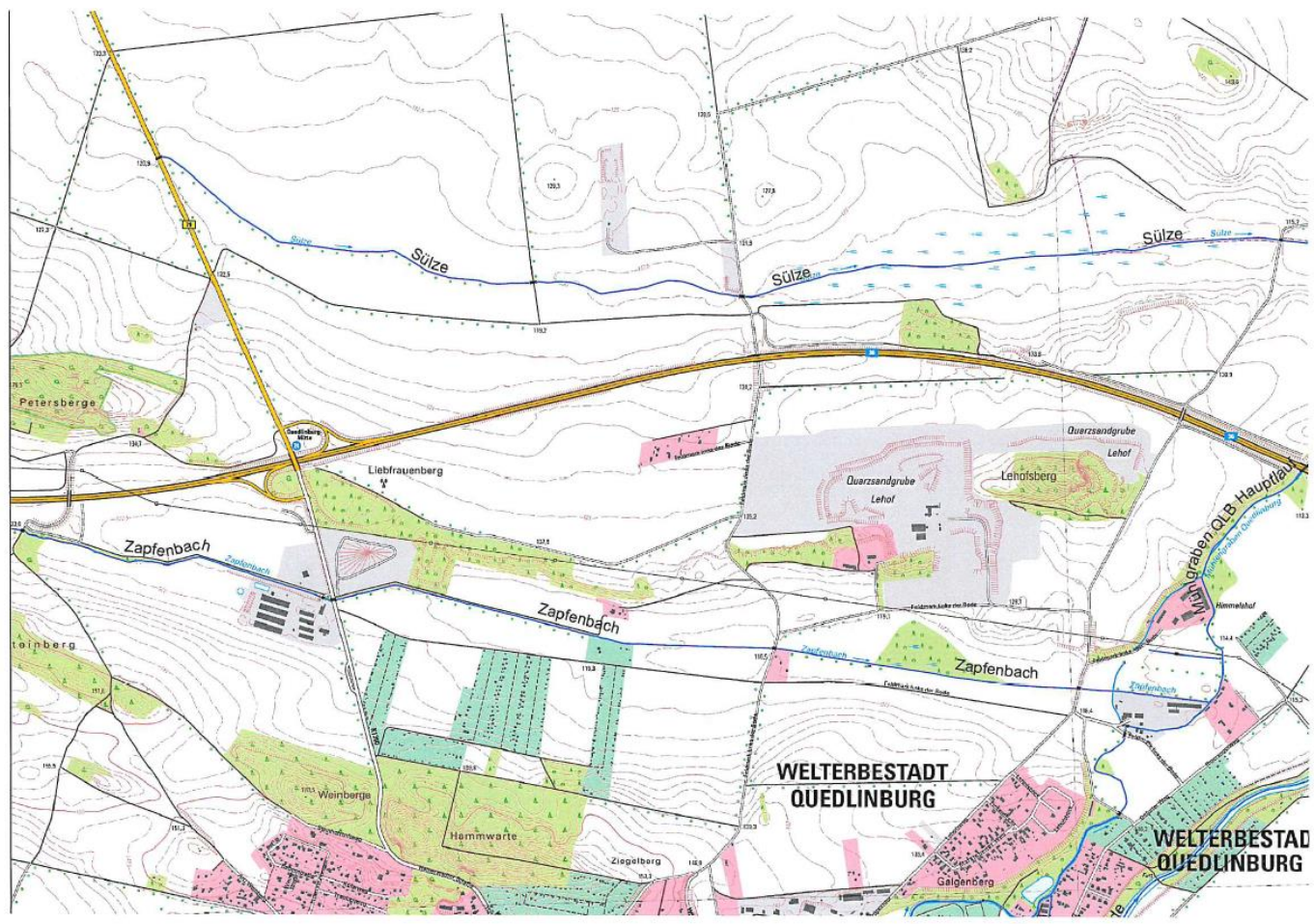
Im Zuge der Beteiligung zum Vorentwurf sowie zum Entwurf sind keine Stellungnahmen eingegangen.

ANLAGEN

Pkt. 15 – Deutsche Telekom



Pkt. 19 – Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode



Pkt. 20 – Die Autobahn GmbH

